

Regierungsrat

*Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

IG pro VEBO und INSOS
Rolf Büttiker, Ständerat
Martin Plüss, Direktor VEBO
Werkhofstrasse 8
4702 Oensingen

27. September 2004

NFA / Umsetzung im Kanton Solothurn: Übernahme von Art. 73 IVG in die Solothurnische Gesetzgebung

Sehr geehrte Herren

Die NFA sieht bekanntlich die Kantonalisierung von Bau und Betrieb der Einrichtungen zur Förderung und Eingliederung erwachsener Menschen mit Behinderungen (Werkstätten, Beschäftigungs- und Tagesstätten sowie Wohnheime) vor.

Im Schreiben vom 18. August 2004 beantragen Sie uns, den heutigen Artikel 73 des eidgenössischen Invalidengesetzes wörtlich in die solothurnische Gesetzgebung zu übernehmen. Der Kanton soll sich gesetzlich verpflichten, Bau-, Unterhalts- und Betriebsbeiträge an Institutionen für Menschen mit Behinderungen zu leisten. Ihr Anliegen dabei ist, den Fortbestand der kollektiven Leistungen für Menschen mit einer Behinderung sicherzustellen.

Wir haben Verständnis für Ihr Anliegen. Auch uns ist sehr daran gelegen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen beizubehalten und in diesem Bereich keinesfalls einen Leistungsabbau vorzunehmen. Die bisherigen Leistungen können wir inhaltlich auf der gleichen finanziellen Basis dank der NFA garantieren. Dies haben wir im Entwurf zu einem neuen Sozialgesetz, im Leitbild und Handlungskonzept 2004 für Menschen mit Behinderungen kundgetan. Auch die von uns im November 2003 eingesetzte Projektorganisation „Umsetzung NFA Kanton Solothurn“ kommt zum gleichen Schluss.

Bei allen Vorhaben arbeiteten Vertretungen von Behindertenorganisationen und -institutionen aktiv mit oder wurden im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren konsultiert. Der Wortlaut des bisherigen Artikels 73 IVG soll allerdings unserer Ansicht nach nicht wörtlich übernommen werden, Sinn und Zweck hingegen schon. Es geht uns allen letztlich darum, den Menschen mit Behinderungen ihren Bedürfnissen entsprechende Angebote anzubieten.

Dazu wird das Bundesrahmengesetz abgewartet und geprüft, ob den Menschen mit Behinderungen eine Subjektfinanzierung nicht besser dient als die unreflektierte Übernahme der bisher vorgesehenen Objektbeiträge an Institutionen gemäss IVG. Der Mensch mit Behinderungen steht bei uns im Zentrum. Als Basis gilt eine echte Bedarfsplanung, welche die notwendigen Plätze schafft.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass der Kanton Solothurn mit Kantonsratsbeschluss als einer der ersten Kantone integral der neuen Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IV-SE) beigetreten ist, welche als Gefäss für die im Rahmen der NFA geforderte verstärkte interkantonale Zusammenarbeit dient.

Den obigen Ausführungen können Sie entnehmen, dass wir die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen durchaus ernst nehmen und uns sehr am Wohl dieser Menschen gelegen ist.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Ruth Gisi
Frau Landammann

sig.
Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kopie: Amt für Finanzen (3)
Finanzdepartement
Departement des Innern
Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit